



## **Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 29. September 2006 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zu dem Referentenentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Wir möchten uns, zum Teil auch unter Bezugnahme auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer, auf wenige Punkte beschränken.

### **1. Zu Nr. 3 (§ 3a StBerG-E)**

In Umsetzung des Artikel 5 der Berufsanerkennungsrichtlinie soll § 3a StBerG-E den bisherigen § 3 Nr. 4 StBerG ersetzen. Die Regelung sieht vor, dass Personen oder Vereinigungen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in der Schweiz „befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen“ nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, im Inland dieselben Befugnisse zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen wie die in § 3 genannten Personen und Vereinigungen haben.

Durch den neutralen Begriff der „Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen“ besteht unseres Erachtens die Gefahr, dass die für Inländer bestehende Differenzierung zwischen der Befugnis zur „unbeschränkten“ (§ 3 StBerG) und „beschränkten“ (§ 4 StBerG) Hilfeleistung in Steuersachen für die genannten ausländischen Personen und Vereinigungen entfällt. Mit anderen Worten: Wer in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder der Schweiz ggf. lediglich in Teilbereichen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, könnte sich aufgrund der Formulierung des § 3a StBerG-E gleichwohl darauf berufen, in Deutschland wie ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer unbeschränkt zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt zu sein. Diese Form der Inländer-Diskriminierung dürfte aber auch durch die Berufsanerkennungsrichtlinie nicht gedeckt

sein, wäre sachlich jedenfalls nicht gerechtfertigt. Die auch von der Bundessteuerberaterkammer in ihrer Stellungnahme geäußerten Bedenken teilen wir daher ausdrücklich.

2. Zu Nr. 4 (§ 5 Abs. 3 StBerG-E)

Bereits in unserer Stellungnahme vom 8. Juli 2004 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien und zur Änderung weiterer Vorschriften hatten wir angeregt, in den Katalog des § 5 Abs. 3 StBerG-E auch die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ und „Buchprüfungsgesellschaft“ aufzunehmen, deren unbefugte Verwendung nach § 133 WPO ebenso wie die unbefugte Verwendung der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ nach § 161 StBerG einen Ordnungswidrigkeitstatbestand darstellt. Diese Anregung möchten wir aufrechterhalten.

3. Zu Nr. 5 (§ 6 Nr. 5 und 6 StBerG-E)

Die vorgesehene Erweiterung der Befugnisse für geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte lehnen wir, wie bereits in der Vergangenheit, entschieden ab. Zuletzt hatten wir dies in der bereits unter 2. angesprochenen Stellungnahme klargestellt und dort auf unsere Stellungnahme zur „Unterrichtung durch die Bundesregierung über das Ergebnis der Prüfung einer möglichen Erweiterung der Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter“ verwiesen. Auf weitere Ausführungen im Einzelnen möchten wir an dieser Stelle verzichten, zumal sich die Bundessteuerberaterkammer in ihrer Stellungnahme umfänglich zu diesem Themenkreis geäußert hat. Den dortigen Ausführungen schließen wir uns voll inhaltlich und ausdrücklich an.

4. Zu Nr. 34 (§ 64 Abs. 2 StBerG-E)

Anschließen möchten wir uns ebenfalls der Anregung der Bundessteuerberaterkammer, hinsichtlich der Abtretung von Gebührenforderungen einen Gleichklang mit der nach dem Regierungsentwurf eines Berufsaufsichtsreformgesetzes vorgesehenen Regelung in § 55a Abs. 3 WPO herzustellen. Da es einen sachlichen Grund für unterschiedliche Regelungen nicht gibt, sollte hier aus Harmonisierungsgründen eine Anpassung nicht nur inhaltlich, sondern möglichst auch redaktionell erfolgen.

5. Zu Nr. 36 (§ 67 StBerG-E)

Soweit eine Auskunftserteilung der Steuerberaterkammer an Dritte über die Berufshaftpflichtversicherung ihrer Mitglieder geregelt werden soll, entspricht dies inhaltlich weitgehend der auch nach dem Regierungsentwurf eines Berufsaufsichtsreformgesetzes vorgesehenen Regelung in § 54 Abs. 2 WPO. Auch hier bitten wir allerdings aus Harmonisierungsgründen um eine auch redaktionelle Angleichung.